

Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Zentrale: 0431 / 988 – 1500
Durchwahl: 0431 / 988 - 1503
Mobil: 0172 / 541 83 53

presse@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Nr. 408.15 / 06.10.2015

Das heutige EuGH-Urteil wir auch Auswirkungen auf den Rechtsstreit des ULD gegen Fanpagebetreiber haben!

Zum heutigen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum „Safe Harbor“-Abkommen sagen der Sprecher für Datenschutz der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, **Burkhard Peters**, und der netzpolitische Sprecher, **Rasmus Andresen**:

Das heutige Urteil des Europäischen Gerichtshofs zur Ungültigkeit des Datenschutzabkommens zwischen Europa und den USA (Safe-Harbor-Abkommen) wird Einfluss auf die ausstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit zwischen dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz (ULD) und BetreiberInnen von Facebook-Fanpages in Schleswig-Holstein haben.

In diesem Rechtsstreit geht es um die Frage, ob schleswig-holsteinische BetreiberInnen von Facebook-Fanpages für Datenschutzverstöße, die bei der Benutzung der Seite stattfinden, nicht verantwortlich sein sollen. Das Oberverwaltungsgericht Schleswig hatte die Rechtsansicht des ULD in einem Urteil im Jahr 2014 zwar nicht geteilt, aber die Revision zum Bundesverwaltungsgericht zugelassen, weil entscheidende Rechtsfragen bisher nicht höchstrichterlich entschieden worden sind. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts wird für Dezember 2015 erwartet.

Das zentrale Argument des ULD, nämlich dass das Betreiben einer Fanpage ein rechtlich und technisch einheitlicher Vorgang ist, bei dem sich BetreiberIn und Facebook gegenseitig ergänzen und voneinander abhängig sind, hat durch das heutige Urteil des EuGH eine bedeutsame Unterstützung erhalten.

Institutionen in Deutschland können ihre datenschutzrechtliche Verantwortung nicht mehr deswegen verneinen, indem sie sich auf das Safe-Harbor-Abkommen mit den

USA berufen. Schon seit den Snowden-Enthüllungen, spätestens aber mit dem heutigen Urteil muss jeder/m FanpagebetreiberIn klar sein, dass die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Dienstleister wie Facebook in den USA massiv gegen deutsches und europäisches Datenschutzrecht verstößt.

Der vorherige Landesdatenschutzbeauftragter Thilo Weichert ist in der Vergangenheit für seine Beanstandung gegenüber öffentlichen Institutionen in Schleswig-Holstein, die Fanpages bei Facebook betreiben, als ein Don Quichote des Datenschutzes bezeichnet worden. Vielleicht gilt auch für ihn im Dezember der schöne Satz: Wer zuletzt lacht, lacht am besten!
